

könnten sich die überlieferten Formen ahd. *â uursan*, *â uorsan*, mhd. *â wors*, *â wûrsen* durch den Hinzutritt ableitender Suffixe (-s-, -sn-) entwickelt haben. Jedenfalls liesse sich auch der Beleg aus L. B. wohl verstehen, wenn etwa von der Bedeutung auszugehen wäre 'non polens', 'kraftloses Wesen'.

calasneo XXII, 11 — 'ut nullus de alterius silva, quamvis prius inueniat, aves tollere praesumat: nisi eius conmarcanus fuerit quem calasneo dicimus'. — An der angesetzten Form ist schon auf Grund der einheitlichen Ueberlieferung festzuhalten, abweichend bieten nur sP *calasnoe*, Ag *cacalasneo*, Ep *kalasneo*, H, Ald, Ilz *calesneo*, L *galasino*, Gw *gileisno*, Alt *kalarni*, T2 mpr. *kalarni* oder *caerni* corr. in *kasarni*, T2 mrec. *kasarni*. Die Deutung des Wortes ist umstritten. Die alten Versuche Schilters im Gloss. teuton. und Mederers, die mit lat. *cala*, griech. *κάλον* 'Holz' und einem deutschen *sneo* 'particeps rei' von *sniden* 'dividere' oder mit einem dialektischen *Schnat*, *Schneide*, *Snede* 'Grenze' operieren, kommen natürlich garnicht in Betracht. Aber auch die jüngste Erklärung von Siebs muss als verfehlt gelten. Dieser äussert sich brieflich bei Dahn, Könige IX, 2, 419, Anm. 6: '*calasneo* erkläre ich mit Sicherheit als Latinisierung von ahd. (oberd.) *calâzano* (schwacher Nominativ Sing. Particip. Praet. von *lâzan*) d. h. einer, dem der Besitz oder die Mitberechtigung überlassen worden'. Gegen diese Ableitung sind schon entscheidende formelle Bedenken einzuwenden: Die konsequente Wiedergabe von ahd. *z* durch *s* in allen Hss. ist so gut wie undenkbar, der Ausfall eines organischen *a* lässt sich keinesfalls rechtfertigen, ebensowenig das ganz grundlos eingeschobene *e* vor *o*; eine Latinisierung ist überhaupt nicht vorauszusetzen, da das Wort, wie die übrigen rein deutschen Ausdrücke in L. B. durch die Wendung 'quem . . . dicimus' deutlich aus der Volkssprache zitiert wird, und die Hss. der Gr. I würden überdies eine korrekte Akkusativform auf -um schreiben. Es fehlen aber auch in sachlicher Beziehung greifbare Anhaltspunkte für die Auffassung eines ahd. *calâzzano* als 'conmarcanus'.

Bis zu einem gewissen Punkt wird man dagegen den schon von J. Grimm, Gramm. 2, 735 und RA. 2⁴, 11 zur Erkenntnis des Wortes angebahnten Weg nicht verlassen dürfen: *calasneo* 'conmarcanus, Markgenosse' ist klärlich eine Wortbildung wie ahd. *gasello* 'collega, contubernius, Saalgenosse, Hausgenosse', *gafer to* 'conviator, Fahrt-